

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF 011003

Nr. 11  
11. November 1996

C 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

### Inhalt

	Seite
Zweite Verordnung vom 5. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	78
Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung.....	78
Verordnung vom 5. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992.....	79
Verordnung vom 5. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992.....	79
Beschluß über die Sonderzuwendung für Pastoren und Kirchenbeamte im Haushaltsjahr 1997 .....	79
Beschluß zum Urlaubsgeld für Pastoren und Kirchenbeamte im Haushaltsjahr 1997 .....	80
Beschluß über vermögenswirksame Leistungen für Pastoren und Kirchenbeamte im Haushaltsjahr 1997 .....	80
Kollektenplan 1997 .....	80
Beschluß des Oberkirchenrates vom 7. Oktober 1996 .....	82
Strukturveränderungen .....	82
Personalien.....	82

485.00/33

**Zweite Verordnung  
vom 5. Oktober 1996  
zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990  
über die vorläufige Regelung in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
über Beihilfen im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall für  
Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen  
nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz**

**§ 1**

Die Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABl 1991 S. 21) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 1. Dezember 1995 (KABl 1996 S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuß zu den Beiträgen der Krankenversicherung in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrages höchstens aber 200,00 DM im Monat, wenn sie sich verpflichten, unbeschadet des Satzes 2 Sachleistungen der Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; insoweit entfällt der Beihilfeanspruch."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Zuschuß des Rentenversicherungsträgers und der Zuschuß der Landeskirche dürfen zusammen den Betrag von monatlich 200,00 DM nicht übersteigen."

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Aufwendungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie für Erwachsene den Betrag von 500,00 DM und für Kinder den Betrag von 250,00 DM im Kalenderjahr je Person übersteigen. Bestand das Dienstverhältnis kein volles Kalenderjahr, verringern sich diese Beträge entsprechend."

4. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften - BhV -) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Betrages von 200,00 DM ein Betrag von 500,00 DM gilt."

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Schwerin, den 5. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

474.00/88

**Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter  
und Mitarbeiter in der Ausbildung**

Gemäß Beschluß des Schlichtungsausschusses vom 18. Oktober 1996 werden mit Wirkung vom 1. März 1997 die Vergütungen und Löhne der Vergütungsgruppen X - VII, Kr. 1 - Kr. III und der Lohngruppen 1 - 4 a sowie die Ausbildungsentgelte auf 84 %, die Vergütungen und Löhne der Vergütungsgruppen VI b - I, Kr. IV - Kr. XIII und der Lohngruppen 5 - 9 auf 83 % der jeweils im Tarifgebiet West geltenden Beträge festgesetzt.

Schwerin, den 18. Oktober 1996

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses  
Peter-Paul Floerke

471.01/67

**Verordnung  
vom 5. Oktober 1996  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes  
an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen  
vom 6. März 1992**

**§ 1**

Die Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 (KABI 1992 S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlaut ergänzt:

"... , soweit nicht durch die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche etwas anderes bestimmt wird."

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 5. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

471.01/68

**Verordnung  
vom 5. Oktober 1996  
zur Änderung der Verordnung über vermögenswirksame Leistungen  
an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen  
vom 6. März 1992**

**§ 1**

Die Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 (KABI 1992 S. 54) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlaut ergänzt:

"... , soweit nicht durch die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche etwas anderes bestimmt wird."

**§ 2**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Schwerin, den 5. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

471.01/108

**Beschluß über die Sonderzuwendung  
für Pastoren und Kirchenbeamte im Haushaltsjahr 1997**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen vom 3. Juli 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 2. September 1995 bestimmt die Kirchenleitung, im Haushaltsjahr 1996 den Grundbetrag der Sonderzuwendung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf 0 % festzusetzen.

Schwerin, den 5. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

471.01/67-1

### Beschluß zum Urlaubsgeld für Pastoren und Kirchenbeamte im Haushaltsjahr 1997

Gemäß § 1 der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Haushaltsjahr 1997 kein Urlaubsgeld an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Schwerin, den 5. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

471.01/68-1

### Beschluß über vermögenswirksame Leistungen für Pastoren und Kirchenbeamte im Haushaltsjahr 1997

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Haushaltsjahr 1997 keine vermögenswirksamen Leistungen an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Schwerin, den 5. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

651.00/231

### Kollektenplan 1997

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 1997 beschlossen:

#### 01.01.1997 (Neujahrstag)

Für den 27. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Leipzig vom 18. bis 22. Juli 1997

#### 05.01.1997 (2. Sonntag nach dem Christfest)

#### 06.01.1997 (Epiphania)

Für das Missionswerk Leipzig

#### 19.01.1997 (Letzter Sonntag nach Epiphania)

Für das Diakonische Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

#### 02.02.1997 (Tag der Darstellung des Herrn, Sexagesimä)

Für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche

#### 16.02.1997 (Invokavit)

Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“

#### 02.03.1997 (Okuli)

Für die Krankenhauseelsorge (2/3)  
und für die Strafgefangenenseelsorge (1/3)

#### 16.03.1997 (Judika)

Für die ökumenische Arbeit der VELKD

#### 28.03.1997 (Karfreitag)

Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust

#### 30.03.1997 (Ostersonntag)

Für die Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien

#### 13.04.1997 (Misericordias Domini)

Für die Seelsorge an Suchtgefährdeten (2/3)  
und für Behindertenrüstzeiten (1/3)

#### 27.04.1997 (Kantate)

Für die Kirchenmusik und den Orgelbau  
in der Landeskirche

#### 11.05.1997 (Exaudi)

Für die Jugendarbeit in der Landeskirche

**19.05.1997 (Pfingstmontag)**

Für die Unterstützung von Rüstzeiten  
der Kirchgemeinden

**25.05.1997 (Trinitatis)**

Für den Gemeindeaufbau und die theologische Ausbildung  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland, der  
Ukraine, Kasachstan und Mittelasien

**08.06.1997 (2. Sonntag nach Trinitatis)**

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und  
kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis

**22.06.1997 (4. Sonntag nach Trinitatis)**

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung  
von Theologen und anderen Mitarbeitern  
im Verkündigungsdienst,  
sowie für die Bildungsarbeit  
mit Erwachsenen

**06.07.1997 (6. Sonntag nach Trinitatis)**

Für den Lutherischen Weltbund im 50. Jahr seines  
Bestehens und die IX. Vollversammlung (DNK)

**20.07.1997 (8. Sonntag nach Trinitatis)**

Für das Diakonische Werk der EKD

**03.08.1997 (10. Sonntag nach Trinitatis)**

Für die Deutsche Seemannsmission in Rostock

**17.08.1997 (12. Sonntag nach Trinitatis)**

Für das Posaunenwerk

**31.08.1997 (14. Sonntag nach Trinitatis)**

Für das Amt für Gemeindedienst

**14.09.1997 (16. Sonntag nach Trinitatis)**

Für Beratungsdienste in der Landeskirche (1/2)  
und für die Telefonseelsorge in Rostock und Schwerin (1/2)

**28.09.1997 (18. Sonntag nach Trinitatis)**

Für Kindergärten in kirchgemeindlicher Trägerschaft

**05.10.1997 (Erntedankfest)**

Für den Lutherischen Weltdienst

**19.10.1997 (21. Sonntag nach Trinitatis)**

Für Bauaufgaben im Kirchenkreis (1/2)  
und für Bauaufgaben in Tansania (1/2)

**31.10.1997 (Gedenktag der Reformation)**

Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes,  
Hauptgruppe Mecklenburg

**09.11.1997 (24. Sonntag nach Trinitatis)**

Für die Förderung christlicher Programme in den Medien  
(EKD)

**16.11.1997 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)**

Für die Kriegsgräberfürsorge (1/2)  
und für die kirchliche Arbeit mit Aussiedlern  
und Flüchtlingen (1/2)

**23.11.1997 (Ewigkeitssonntag)**

Für besondere Notstände in der Landeskirche

**30.11.1997 (1. Advent)**

Für Brot für die Welt

**14.12.1997 (3. Advent)**

Für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden

**24.12.1997 (Heilig Abend)**

Als Anregung: Für Brot für die Welt

**25.12.1997 (Christfest I)**

Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust

**26.12.1997 (Christfest II)**

Für die Diakonische Arbeit im Kirchenkreis (Diakonievereine und soziale Einrichtungen in kirchgemeindlicher Trägerschaft)

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 08. Juni 1997 und 26. Dezember 1997, sowie die Hälfte der Kollekte am 19. Oktober 1997 werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, wofür diese Kollekten im Kirchenkreis eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Diese Kollekten werden an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im KABI 1982 S. 76 ff. verwiesen. Diese Regelung ist 1997 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 28. Februar 1997 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates **vorher** einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind späte-

stens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten: Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Spar- und Kreditbank Schwerin Konto-Nr.: 5300029 Bankleitzahl: 760 605 61 zu überweisen.

Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens einem Monat. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden. Um die Beachtung obenstehender Hinweise wird gebeten.

Schwerin, 7. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat  
Flade

483.10/9-1

### **Nachstehend wird der Beschluß des Oberkirchenrates vom 7. Oktober 1996 bekanntgegeben:**

Die Geltungsdauer der vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Dienstwohnungsinhaber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wohnungsfürsorge Richtlinien) vom 12. Mai 1993 (KABl S.96) wird bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Gleichzeitig erhält Satz 1 von Nr. 7 der Richtlinien folgende neue Fassung: "Wohnungsfürsorgemittel werden gewährt als Darlehen bis zur Höhe von 70.000 DM."

Schwerin, den 10. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat  
Dr. E. Schwerin

## **Strukturveränderungen**

4207-12/1

### **Vereinigung der Kirchgemeinden**

#### **Kirch Mulsow und Pässe**

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Kirch Mulsow und Pässe werden zum 1. Januar 1997 zur Kirchgemeinde Kirch Mulsow vereinigt.

Schwerin, den 29. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat  
Flade

5108-12/9

### **Name der vereinigten Rostocker Kirchgemeinden**

#### **Luther und St.-Andreas**

Die aus den bisherigen Kirchgemeinden Luther und St.-Andreas ab 1. Januar 1997 vereinigte Kirchgemeinde (KABl 1996 S.16) trägt ab 1. Januar 1997 den Namen Luther-St.-Andreas-Gemeinde.

Schwerin, den 29. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat  
Flade

## **Personalien**

PA Burmeister, Dieter/37-5

Pastor Dieter Burmeister, Roggendorf, wird auf seinen Antrag vom 13. September 1996 gemäß § 105 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. November 1996 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Oktober 1996

Beste  
Landesbischof

PA Timm, Rüdiger/53-2

Landessuprintendent Rüdiger Timm, Malchin, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABIVELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. November 1996 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Oktober 1996

Beste  
Landesbischof



